

Vertrag über den gemeinsamen Betrieb einer Abfalldeponie zwischen den Gemeinden Benken, Marthalen und Trüllikon

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Benken, Marthalen und Trüllikon betreiben gemeinsam auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1966 in Rudolfingen, Gemeinde Trüllikon, eine Sammelstelle für kompostierbare Abfälle und ein Zwischenlager für Stoffe, welche auf einer anderen Deponie endgelagert bzw. wiederaufbereitet werden.

Die mögliche spätere Sanierung der heute teilweise aufgefüllten Grube bleibt alleinige Angelegenheit der Grundeigentümerin (heute Zivilgemeinde Rudolfingen).

Art. 2 Organisation

Die Gesundheitsvorstände der beteiligten Gemeinden bilden die Betriebskommission. Sie konstituiert sich selbst.

Zu Beginn einer neuen Amtsdauer lädt jeweils der Vertreter von Trüllikon zur konstituierenden Sitzung ein.

Das Aktuariat und die Rechnungsführung besorgt die Gemeinde Trüllikon.

Art. 3 Betriebskommission

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Verabschiedung des Voranschlags zu Händen der beteiligten Gemeinderäte bis 15. August
- b. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Kostenverteilers zu Händen der beteiligten Gemeinderäte bis 31. Januar
- c. Beschlussfassung über die Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets
- d. Investitionsanträge an die beteiligten Gemeinderäte
- e. Erlass einer Betriebsordnung
- f. Erlass einer Gebührenordnung
- g. Ueberwachung des Betriebes
- h. Anstellung des notwendigen Personals und Festsetzung der Entschädigungen im Rahmen des Voranschlags. Die Anstellung und Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Trüllikon
- j. Genehmigung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis insgesamt Fr. 10'000.--
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 2'000.--.

Art. 4 Betriebs- und Investitionskosten

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Deponie sind von den Vertragsgemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl am Ende des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu decken.

Der gleiche Verteilschlüssel findet Anwendung beim allfälligen Rückbau der Deponie nach Aufhebung derselben.

Art. 5 Gebühren, Kostenvorschüsse und -abrechnungen

Für die Benützung der Anlage werden von den Abfalllieferanten aus den beteiligten Gemeinden Gebühren erhoben. Die Einzelheiten regelt die Gebührenordnung. Kleinmengen sind gemäss Betriebsordnung gebührenfrei.

Die Gemeinden haben im Rahmen des Kostenvoranschlages Vorschüsse zu leisten.

Der Rechnungsausgleich (Restzahlung) wird mit der Abrechnung fällig.

Zahlungen sind innert 30 Tagen fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in der Höhe der 1. Hypothek der Zürcher Kantonalbank erhoben.

Art. 6 Meinungsverschiedenheiten, Beschwerden, Streitigkeiten

Für den Bau und Betrieb der Anlagen gilt unter den drei Gemeinden grundsätzlich die Einigkeit. Können sich die Vertragsgemeinden bei Meinungsverschiedenheiten nicht einigen, entscheidet bei fachlichen Fragen die Fachstelle Abfallwirtschaft des Amts für Gewässerschutz und Wasserbau. Die übrigen Differenzen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Beschwerden oder Streitigkeiten von Einwohnern behandelt derjenige Gemeinderat, wo der Beschwerdeführer Wohnsitz hat. In den übrigen Fällen obliegt die Erledigung der Standortgemeinde. Wo nötig, ist die Betriebskommission oder das zuständige Personal anzuhören.

Art. 7 Vertragsänderungen

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in Kraft.

Art. 8 Kündigung

Dieser Vertrag ist von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende kündbar; erstmals auf den 31. Dezember 1998.

Bei Austritt eines Vertragspartners hat dieser kein Anspruch auf Rückerstattung seiner bisher geleisteten Beiträge an Bau, Unterhalt und Betrieb der Deponie. An den späteren Kosten für den Rückbau der Deponie hat er sich unter Massgabe der Vertragsdauer zu beteiligen.

Art. 9 Haftung

Für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, haften die Vertragsgemeinden solidarisch. Ein allfälliger Schaden wird von den Vertragsgemeinden gemäss Art. 4 vorstehend getragen. Nach dem Austritt richtet sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 10 Genehmigung

Dieser Vertrag wird in 3 Exemplaren ausgefertigt und jeder Vertragsgemeinde in 1 Exemplar abgegeben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Vertragsgemeinden in Kraft. Für die vorzeitig getätigten Investitionen zur Betriebsaufnahme am 4. Mai 1996 haften die drei Gemeinden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen am 31. Dezember 1995.

Benken, 13. Mai 1996

GEMEINDERAT BENKEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Bosshardt

A. Gilg

Marthalen, 14. Mai 1996

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

E. Wipf

H. Schmid

Trüllikon, 7. Mai 1996

GEMEINDERAT TRÜLLIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. Gentsch

Ch. Peyer